

Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz
Einzelrichter



Gemeinde Wangen	
E - 8. JAN. 2014	
<input type="checkbox"/>	Kenntrisinahme
<input type="checkbox"/>	Antragstellung
<input type="checkbox"/>	Erliedigung

III 2014 2

Zwischenbescheid vom 7. Januar 2014

im Hauptverfahren III 2014 1

Parteien

Daniel und Ursula **Rothlin-Sidler**, Seestrasse 106, 8855 Nuolen,
Beschwerdeführer,

gegen

Gemeinderat Wangen, Postfach 264, 8855 Wangen SZ,
Vorinstanz,

Gegenstand

Stimmrechtsbeschwerde gegen die Vorbereitung der a.o. Gemein-
deversammlung vom 13. Januar 2014 (Beschlussfassung über die
Nutzungsplanung 2. Teil, bestehend aus Zonenplan, Baureglement,
Erschliessungsplan, Reglement zum Erschliessungsplan sowie dem
Verpflichtungskredit für die Groberschliessungsanlagen von insge-
samt Fr. 3'240'000.--)

Sachverhalt:

A. Der Gemeinderat Wangen hat mit schriftlicher Botschaft vom 19. Dezember 2013 die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Wangen zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 13. Januar 2014 in die Buechberghalle Wangen eingeladen. Gemäss Traktandenliste ist unter Ziffer 2 folgendes der Urnenabstimmung unterliegendes Sachgeschäft vorgesehen, wobei die Urnenabstimmung am 9. Februar 2014 erfolgen soll: "Beschlussfassung über die Nutzungsplanung (2.Teil), bestehend aus Zonenplan, Baureglement, Erschliessungsplan, Reglement zum Erschliessungsplan sowie dem Verpflichtungskredit für die Groberschliessungsanlagen von insgesamt Fr. 3'240'000.--".

B. Am 2. Januar 2014 haben Daniel und Ursula Rothlin-Sidler dem Regierungsrat eine Stimmrechtsbeschwerde eingereicht, welche am 3. Januar 2014 bei der Staatskanzlei einging und gleichentags vom Rechts- und Beschwerdedienst des Sicherheitsdepartements an das Verwaltungsgericht weitergeleitet wurde. Diese am 7. Januar 2014 beim Verwaltungsgericht eingegangene Stimmrechtsbeschwerde enthält folgende Rechtsbegehren:

1. Die Vorbereitungen von Traktandum 2 (Ortsplanungsrevision und Änderung Baureglement, 2. Phase, für die a.o. Gemeindeversammlung vom 13.1.2014 seien gemäss Art. 34 Abs. 2 BV und § 25 ff. RPG als ungenügend, resp. unzulässig festzustellen.
2. Allen Stimmbürgern der Gemeinde Wangen sei vor dem 13.1.2014 schriftlich mitzuteilen, dass bis zur definitiven Erledigung der Bundesgerichts-Beschwerden sowie bis zur definitiven Erledigung unserer Beschwerde zur Ortsplanung vom 18.12.2013 alle Teile der Ortsplanungsrevision und des Baureglements, die den Bereich Nuolen See betreffen, aus der Abstimmung ausgeklammert bleiben und einer späteren separaten Abstimmung unterzogen werden.
3. Die Vorakten sowie die auf der Gemeinde-Webseite aufgeschalteten Dokumente zur Ortsplanungsrevision und zur a.o. Gemeindeversammlung seien beizuziehen.
4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Gemeinde Wangen.

Der Einzelrichter zieht in Erwägung:

1.1 Vor Erlass eines Entscheides hat das Verwaltungsgericht gemäss § 27 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRP, SRSZ 234.110) von Amtes wegen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Sachentscheid erfüllt sind. Zu prüfen sind insbesondere die Zuständigkeit des Gerichts (§ 27 Abs. 1 lit. a

VRP), die Rechtsmittelbefugnis (§ 27 Abs. 1 lit. d VRP) und die Zulässigkeit des Rechtsmittels (§ 27 Abs. 1 lit. e VRP).

1.2 Wer ein schützenswertes Interesse nachweist, kann mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung von Volkswahlen in den Bezirken und Gemeinden und von Sachabstimmungen des Volkes anfechten (§ 53a Abs. 1 Bst. b Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen; WAG, SRSZ 120.100).

Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage. Sie wird eröffnet mit der Zustellung der Verfügung, wenn eine solche Anfechtungsgegenstand ist, sonst mit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens aber mit dem Versammlungs-, Wahl- oder Abstimmungstag (§ 53a Abs. 2 WAG).

1.3 Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Behandlung von Beschwerden wird des Weiteren in § 51 VRP geregelt. Nach § 51 lit. e VRP können unter anderem Unregelmässigkeit bei der Vorbereitung von Volkswahlen in den Bezirken und Gemeinden und von Sachabstimmungen des Volkes mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage (vgl. § 56 Abs. 2 lit. b VRP).

1.4 Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde, welche in der Überschrift als Stimmrechtsbeschwerde bezeichnet wird, ergibt sich aus § 53a Abs. 1 WAG und aus § 51 lit. e VRP. Dementsprechend hat das Sicherheitsdepartement die beim Regierungsrat eingereichte Stimmrechtsbeschwerde zu Recht ans Verwaltungsgericht weitergeleitet (siehe auch § 10 Abs. 3 VRP).

1.5 Die Kompetenz zur Anordnung sofortiger vorsorglicher Massnahmen für dringliche Fälle ist § 23 Abs. 2 VRP zu entnehmen. Bei der gerichtlichen Beurteilung beantragter vorsorglicher Massnahmen besteht nach § 23 Abs. 2 VRP grundsätzlich eine konkurrierende Zuständigkeit zwischen der in der Hauptsache zuständigen Gerichtskammer und dem verfahrensleitenden Richter (vgl. VGE 863/05Z vom 25.5.2005 Erw. 4.1 mit Verweis auf EVG-SZ 1982, Nr.1 S.3 Erw. 2). Nachdem die Beschwerde erst am sechstletzten Arbeitstag vor der betreffenden Gemeindeversammlung (13.1.2014) beim Verwaltungsgericht eingegangen ist und das Begehren Ziffer 2 (wonach allen Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern noch vor dem 13. Januar 2014 eine schriftliche Mitteilung zukommen zu lassen sei) mit besonderer Dringlichkeit behandelt werden muss, ist es nicht möglich, die zuständige Gerichtskammer einzuberufen. Dementsprechend ist dieses Begehren einzelrichterlich zu entscheiden.

1.6 Anzufügen ist, dass nur das in Ziffer 2 der Beschwerdeschrift enthaltene Begehren (siehe oben, Ingress lit. B) Gegenstand des vorliegenden Zwischenbescheides bildet. Über die weiteren Anträge wird in der Hauptsache im Rahmen eines Entscheides der zuständigen Gerichtskammer entschieden (siehe Verfahren III 2014 1).

2. In der vorliegenden Beschwerdeschrift wird u.a. (sinngemäss) vorgebracht, dass in der Botschaft zur a.o. Gemeindeversammlung vom 13. Januar 2014 mit keiner Silbe ausgeführt werde, "dass Nuolen See aufgrund des hängigen Verfahrens vor Bundesgericht und aufgrund unserer hängigen Beschwerde von der Beschlussfassung zum 2. Teil der Nutzungsplanung an der a.o. Gemeindeversammlung vom 13. Januar 2014 und von der Abstimmungsvorlage ausgeklammert werden muss". Jeder Stimmbürger, der sich ausschliesslich auf die Botschaft abstütze, gehe damit von falschen rechtlichen Voraussetzungen aus. Wer die Botschaft mit der Darstellung auf der Gemeinde-Webseite vergleiche, sehe sich mit widersprüchlichen offiziellen Aussagen konfrontiert, resp. könne über den Inhalt der Abstimmung keine Klarheit gewinnen. Die Botschaft sei nicht rechtsgenügend und enthalte unzulässige Inhalte. In einer Information auf der Gemeinde-Webseite werde tatsachenwidrig behauptet, der Bereich Nuolen See sei in der Vorlage ausgeklammert. Dies widerspreche offenkundig dem Wortlaut und den grafischen Darstellungen in der Botschaft. Unhaltbar sei auch die Argumentation des Gemeinderates im erwähnten Informationstext, wonach er vorgebe, er hätte von sich aus beschliessen können, die Beschwerden in eigener Regie von der Beschlussfassung ausklammern zu können. Nicht die Beschwerden selbst, sondern lediglich die Inhalte wären auszuklammern, was aber gerade nicht erfolgt sei. Im Übrigen sei es nicht auszuschliessen, dass der Gemeinderat den Überweisungsentscheid der a.o. Gemeindeversammlung telquel als "Gutheissung" der rechtswidrig aufrecht erhaltenen Inhalte betreffend "Nuolen See" interpretieren würde, um damit im hängigen Verfahren vor Bundesgericht vollendete Tatsachen vorzugeben. Zu rügen sei sodann, dass für die Bürger erhebliche Rechtsunsicherheit entstehe, falls die a.o. Gemeindeversammlung eine Überweisung an die Urne beschliesse, wenn nicht vorher eine eindeutige Korrektur der Botschaft mittels schriftlicher Orientierung an alle Stimmbürger ergangen sei. Dies verstosse gegen das Gebot von Treu und Glauben und sei nicht haltbar.

3. Einmal abgesehen von den Fragestellungen, ob es überhaupt notwendig und verhältnismässig ist, den Gemeinderat zu verpflichten, noch vor der Gemeindeversammlung vom 13. Januar 2014 alle Stimmberechtigten der Gemeinde mit einer schriftlichen Information zu bedienen und ob diesbezüglich die Zeit für ein solches Vorgehen überhaupt ausreicht, fällt hier massgeblich ins Gewicht,

dass zum einen der Gemeinderat noch zu Beginn der betreffenden Gemeindeversammlung im Einzelnen die (anwesenden) Stimmberechtigten über den Umfang und die Tragweite dieses Sachgeschäftes informieren kann bzw. nach § 25 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke (GOG, SRSZ 152.100, wonach zu jedem Geschäft durch einen Sprecher des Gemeinderates oder einer Spezialkommission Bericht zu erstatten ist) zu informieren hat.

Zum andern steht den an der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten zusätzlich die Möglichkeit offen, bei Unklarheiten nachzufragen bzw. diesbezüglich Ergänzungsfragen zu stellen (siehe § 25 Abs. 2 GOG: Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung Schluss der Diskussion verfügt; siehe auch Friedrich Huwyler, Gemeindeorganisation des Kantons Schwyz, S. 104 betreffend Recht auf Auskunft als Pendant zur Informationspflicht der Behörden). Analog wird auch den Beschwerdeführern die Möglichkeit offen stehen, ihren Standpunkt – soweit noch nötig – an der Gemeindeversammlung vorzutragen.

Anzufügen ist, dass die Stimmberechtigten durch die vorliegende Einladung zur a.o. Gemeindeversammlung (vom 13.1.2014) mit Botschaft grundsätzlich hinreichend darauf aufmerksam gemacht werden, dass über ein Nutzungsplanungsgeschäft mit verschiedenen Teilbereichen beraten wird. Soweit sich die Stimmberechtigten dafür interessieren, indes der Umfang und die Tragweite dieses Geschäftes gegebenenfalls unklar sind, haben sie offenkundig Anlass, der Einladung Folge zu leisten und sich mit den entsprechenden Differenzierungen/ Abgrenzungen an der beratenden Versammlung auseinanderzusetzen. Diejenigen Stimmberechtigten, welche auf eine Teilnahme an der für die Beratung dieses Nutzungsplangeschäftes bestimmten Gemeindeversammlung verzichten, haben selber dafür einzustehen, dass sie die ergänzend an der Gemeindeversammlung abgegebenen Informationen nicht unmittelbar erfahren. Abgesehen davon können die nicht an der Gemeindeversammlung teilnehmenden Stimmberechtigten durch die Berichterstattung in den Medien zur (durchgeführten) Gemeindeversammlung informiert werden. Sodann steht auch dem Gemeinderat die Möglichkeit zu, nach der Gemeindeversammlung die Stimmberechtigten über die Ergebnisse dieser Gemeindeversammlung zu informieren.

4. Im Lichte all dieser dargelegten Aspekte besteht derzeit kein Anlass, den Gemeinderat im Rahmen dieses Zwischenbescheides zur Abgabe einer schriftlichen Information an die Stimmberechtigten vor der Durchführung dieser Gemeindeversammlung zu verpflichten, zumal dem Gemeinderat diesbezüglich das rechtliche Gehör noch nicht gewährt werden konnte. Indes wird es Sache des

Gemeinderates sein, nach der Eröffnung der Gemeindeversammlung zu Beginn des der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäftes (Traktandum 2) zu präzisieren, was nach Auffassung des Gemeinderates namentlich hinsichtlich des Bereiches "Nuolen See" zum Sachgeschäft gehört und was nicht dazu gehört. Diesbezüglich wird es den Beschwerdeführern wie erwähnt freistehen, während der Beratung das Wort zu verlangen und ihren Standpunkt einzubringen, soweit nach der Präzisierung durch den vom Gemeinderat bestimmten Sprecher noch Ergänzungen und Klarstellungen nötig sein sollten.

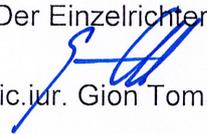
5. Zur Wahrung des rechtlichen Gehörs erhält der Gemeinderat Wangen die Beschwerdeschrift zur Kenntnisnahme. Zur Einreichung einer Vernehmlassung (inkl. Akten) wird dem Gemeinderat eine Frist bis zum 27. Januar 2014 angesetzt. Im Säumnisfall wird Verzicht angenommen.

6. Den Beschwerdeführern wird zur Einzahlung eines Kostenvorschusses von Fr. 800.-- auf das Postkonto 60-22238-6 des Verwaltungsgerichts eine Frist bis 17. Januar 2014 gesetzt. Nach § 73 Abs. 1 VRP kann die Behörde von einer Partei, die den Erlass eines Entscheides verlangt, einen Kostenvorschuss verlangen. Bei Gutheissung der Beschwerde (in der Hauptsache) wird der Vorschuss in der Regel vollumfänglich zurückbezahlt.

Demnach erkennt der Einzelrichter:

1. Der Antrag Ziffer 2 der Beschwerdeführer, wonach sinngemäss allen Stimmbürgern noch vor dem 13. Januar 2014 schriftlich ergänzende Informationen zur Nutzungsplanung im Bereich "Nuolen See" mitzuteilen seien, wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen. Es wird Sache des Gemeinderates sein, an der beratenden Gemeindeversammlung zu Beginn der Behandlung dieses der Urnenabstimmung unterliegenden Sachgeschäftes entsprechende Zusatzinformationen (betr. Bereich "Nuolen See") abzugeben.
2. Den Beschwerdeführern wird Frist angesetzt bis zum 17. Januar 2014, einen Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 800.-- einzuzahlen.
3. Dem Gemeinderat Wangen wird Frist angesetzt bis zum 27. Januar 2014, eine Vernehmlassung zur Beschwerde (inkl. die dazugehörenden Akten) einzureichen. Im Säumnisfall wird Verzicht angenommen.
4. Über die Kosten dieses Zwischenbescheides wird mit der Hauptsache entschieden.
5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde* in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, erhoben werden (Art. 42 und 82ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG, SR 173.110).
Soweit die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nicht zulässig ist, kann in derselben Rechtsschrift subsidiäre Verfassungsbeschwerde* erhoben und die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden (Art. 113ff. BGG).
6. Zustellung an:
 - die Beschwerdeführer (R)
 - den Gemeinderat Wangen (R, unter Beilage der Beschwerdeschrift)
 - und das Sicherheitsdepartement, Rechts- und Beschwerdedienst (z.K.).

Der Einzelrichter:


lic.iur. Gion Tomaschett



***Anforderungen an die Beschwerdeschrift**

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache (Deutsch, Französisch, Italienisch, Rumantsch Grischun) abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Versand: 7. Januar 2014